



Grundregeln für die Durchführung der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga

Gültig ab der Saison 2009/10
Version 1.0



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Begriffsbestimmung/Geltungsbereich	3
§ 2 Rechtsgrundlagen des Spielbetriebes	3
§ 3 Teilnahmebedingungen/Teilnehmer	4
§ 4 Durchführung von EBEL-Meisterschaftsspielen	5
§ 5 Spielstätten	5
§ 6 Sponsoring	6
§ 7 Fernseh- und Rundfunkübertragung	6
§ 8 Rechtsbindung Dritter	7
II. Spielbetrieb	7
§ 9 Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb	7
§ 10 EBEL-Meistertitel	7
§ 11 Österreichischer Staatsmeistertitel	7
§ 12 IIHF Klubbewerbe	8
§ 13 Spielwertung	8
§ 14 Spielverzögerung, -unterbrechung, -abbruch	10
§ 15 Schiedsrichter	11
§ 16 Ausscheiden aus dem Spielbetrieb	12
§ 17 EBEL-Meisterschaftsaufsicht	13
§ 18 Spieltermine	13
§ 19 Genehmigungspflicht von anderen Spielen	13
§ 20 Spielbericht	14
III. Doping	15
§ 21 Dopingbestimmungen	15
IV. Spielberechtigung und Spielerpässe	16
§ 22 Spielberechtigung	16
§ 23 Antreten eines Spielers ohne Spielerpass	16
§ 24 Vorgehensweise bei Matchstrafe	16
§ 25 Farmteam-Regelung des ÖEHV	16
§ 26 Regelung für zweite Mannschaften	17
§ 27 An- und Abmeldung/Tauschvorgänge/Leihabkommen	17
§ 28 Anzahl Tauschvorgänge	17
§ 29 Wechsel von Transferkartenspielern	17
§ 30 Einberufung U-20 Nationalteam	17
§ 31 Wechsel von nationalen Spielern	18
V. Disziplinarmaßnahmen	19
§ 32 Automatische Sperren	19
§ 33 Zusätzliche Disziplinarmaßnahmen	19
§ 34 Zuständigkeit des EBEL-Strafsenates für Disziplinarmaßnahmen	20
§ 35 Ermittlungsverfahren	20
§ 36 Entscheidung durch den EBEL-Strafsenat	21
§ 37 Besetzung und Berufung des EBEL-Strafsenates	21
§ 38 Tagungsort	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung/Geltungsbereich

- (1) Die Erste Bank Eishockey Liga (EBEL) ist ein gemeinnütziger Verein, in dem Eishockeyvereine zum Zwecke der Organisation, Gestaltung und Durchführung ihres Spielbetriebes zusammengeschlossen sind. Rechte und Pflichten der Mitglieder des EBEL-Vereins sind in den Satzungen der EBEL geregelt. Die EBEL hat mit dem Österreichischen Eishockeyverband (ÖEHV) einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, in dem Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien geregelt sind.
- (2) Die EBEL-Meisterschaft ist ein Bewerb, in dem Mannschaften aus Österreich, Slowenien, Ungarn und Kroatien (nachfolgend EBEL-Vereine genannt) den Sieger der EBEL ermitteln und die österreichischen EBEL-Vereine den österreichischen Staatsmeistertitel, der höchsten Spielklasse des österreichischen Eishockeys in der jeweiligen Spielzeit ausspielen.

§ 2 Rechtsgrundlagen des Spielbetriebes

Maßgebend für die Durchführung des Spielbetriebs sind:

- (1) der Kooperationsvertrag Erste Bank Eishockey Liga – Österreichischer Eishockeyverband,
- (2) Die Satzungen des Vereines Erste Bank Eishockey Liga,
- (3) die Durchführungsbestimmungen (DFBST) der Erste Bank Eishockey Liga für die jeweilige Spielzeit, herausgegeben vom Österreichischen Eishockeyverband und der EBEL,
- (4) Vertrag EBEL – EBEL-Titelsponsor (derzeit Erste Bank),
- (5) Vertrag EBEL – EBEL-TV-Hostbroadcaster (derzeit Sky) inkl. Pflichtenheft für die Produktionsumsetzung,
- (6) die Statuten und By-Laws der IIHF sowie die Bestimmungen des offiziellen Regelbuches mit Anmerkungen, Erläuterungen und Fallbeispielen in ihrer jeweiligen gültigen Fassung,
- (7) Meldebestimmungen und Disziplinarordnung des ÖEHV,

- (8) Gebührenordnung des ÖEHV (derzeit Pauschalabgeltung), ausgenommen die internationalen Transfergebühren (IIHF-Gebühren)

§ 3 Teilnahmebedingungen/Teilnehmer

- (1) Stichtag für die Abgabe der Meldung für die Teilnahme an der Erste Bank Eishockey Liga Meisterschaft ist der 15. Mai, 24:00 Uhr, der jeweiligen Saison. Die offizielle Meldung zur Teilnahme an der Erste Bank Eishockey hat in Schriftform (Beilage „Meldung zur Teilnahme“) an den ÖEHV und das EBEL-Sekretariat zu erfolgen. Von der EBEL gegebenenfalls angeforderte Bankgarantien (ausländische EBEL-Vereine) müssen bis zu diesem Tag im Original im EBEL-Sekretariat vorliegen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich EBEL-Vereine, die § 3 Abs. (1) erfüllen und die Durchführungsbestimmungen für die EBEL-Meisterschaft der jeweiligen Saison bis spätestens 1. Juli, 24:00 Uhr (in der Saison 2009/10 bis 15. August, 24.00 Uhr), schriftlich an den ÖEHV und EBEL bestätigen. (Beilage „Bestätigung der Durchführungsbestimmungen“)
- (3) Die in § 3 Abs. (1) und (2) geforderte schriftliche Meldung zur Teilnahme bzw. Bestätigung der Durchführungsbestimmungen ist von einem vertretungsbefugten Vereinsfunktionär firmenmäßig zu zeichnen und bis zu den definierten Stichtagen an das Ligasekretariat der Erste Bank Eishockey Liga und an das Sekretariat des ÖEHV via Fax Übertragung zu übersenden.

Faxnummer - Sekretariat ÖEHV

+43 (0) 1 20 200 20-50

Faxnummer - Sekretariat Erste Bank Eishockey Liga

+43 (0) 1 960 58 - 58

- (4) Zu jedem Spiel soll die jeweils spielstärkste Mannschaft nominiert werden. Das Nichtantreten einer Mannschaft zieht Strafe und allfälligen Kostenersatz sowie eine Pauschalersatzzahlung an den gegnerischen Verein gemäß EBEL Strafenkatalog nach sich.

- (5) Die Kaderzusammenstellung erfolgt entsprechend den von EBEL und ÖEHV für die jeweilige Saison verabschiedeten Kaderrichtlinien. (EBEL DFBST: Teil C)

§ 4 Durchführung von EBEL-Meisterschaftsspielen

- (1) Veranstalter von Eishockey-Spielen im Bereich der EBEL ist grundsätzlich der gastgebende EBEL-Verein. Er haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen und Beauftragten im Rahmen des Spielbetriebs.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Spiele unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu sorgen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Spielstätte samt Eisfläche und Garderoben sowie die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen ärztliche bzw. entsprechende Unfallhilfe bereitsteht. Er hat den Transport von verletzten Spielern, Offiziellen oder Zuschauern zum Arzt bzw. Krankenhaus zu gewährleisten.

Der Veranstalter hat für ausreichendes Ordnungspersonal sowie einen reibungslosen Zu- und Abgang der Mannschaften, Schiedsrichter und Offiziellen (von und zu den Kabinen und den Transportmitteln) zu sorgen.

- (4) Die Kosten der Veranstaltung trägt grundsätzlich der Veranstalter.

§ 5 Spielstätten

- (1) Spielstätten können für den Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn sie den Vorschriften der IIHF-Regeln 100 ff. und den vom ÖEHV und der EBEL erlassenen Richtlinien entsprechen.

Bei der Zulassung handelt es sich um eine spieltechnische Abnahme, nicht jedoch um eine sicherheitstechnische Abnahme. Durch die spieltechnische Abnahme wird keine Haftung der EBEL und des ÖEHV gegenüber dem Veranstalter oder Dritten begründet.

- (2) Jedes die Sicherheit der an der Veranstaltung Beteiligten sowie der Zuschauer gefährdende Verhalten ist untersagt.
- (3) Die Sicherungspflicht gegenüber sämtlichen Beteiligten obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Absprachen mit dem Spielstätteneigentümer oder Betreiber der Spielstätte bleiben unberührt.
- (4) Die EBEL in Abstimmung mit dem ÖEHV kann jederzeit Überprüfungen der für den Spielbetrieb freigegebenen Spielstätten vornehmen sowie Auflagen erteilen.

§ 6 Sponsoring

Werbemaßnahmen im Rahmen des Spielbetriebs der EBEL sind in den Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Saison geregelt. Bestehende oder künftige EBEL-Sponsorenvereinbarungen sind integrierender Bestandteil der Durchführungsbestimmungen. Nichteinhaltungen/Verstöße gegen diese ligaweiten Sponsorenverpflichtungen werden entsprechend des EBEL-Strafenkataloges (DFBST: Teil I) geahndet.

§ 7 Fernseh- und Rundfunkübertragung

- (1) Die EBEL-Vereine sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu treffen und/oder Auflagen zu erfüllen, die zur Verwirklichung von Fernsehverträgen bzw. anderer Rechteverwertungsverträgen erforderlich sind. Die Einhaltung wird vom EBEL-Sekretariat überwacht und durchgesetzt. Bestehende oder künftige EBEL TV- und Rundfunkverträge sind integrierender Bestandteil der für die jeweilige Saison gültigen Durchführungsbestimmungen.
- (2) Die EBEL-Vereine sind u.a. verpflichtet
 - a) die Änderung des Spielplanes und des jeweiligen Spielbeginnes zu ermöglichen,
 - b) die Übertragung von Spielen und den Zugang zu den hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen zu ermöglichen,
 - c) für die Produktion erforderliche Plätze, Standorte sowie deren technischer Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Rechtsbindung Dritter

- (1) Jeder EBEL-Verein ist verantwortlich, dass die von ihm im Spielbetrieb eingesetzten Personen zuvor die Grundregeln sowie Durchführungsbestimmungen der EBEL als für sich verbindlich anerkannt haben.
- (2) Den von den EBEL-Vereinen angestellten oder beauftragten Personen ist jederzeit Einsicht in die von EBEL und ÖEHV herausgegebenen Grundregeln sowie Durchführungsbestimmungen der EBEL zu gewähren. Diese sind auf der EBEL-Homepage (www.erstebankliga.at) im Downloadbereich für EBEL-Vereine abrufbar.

II. Spielbetrieb

§ 9 Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb

Für die Durchführung des Spielbetriebes erlässt der ÖEHV in Abstimmung mit der EBEL jährlich Durchführungsbestimmungen als Ergänzung bzw. Abänderung dieser EBEL-Grundregeln. Die Durchführungsbestimmungen werden bis 15. Juni (in der Saison 2009/10 bis 6. August) der jeweiligen Spielzeit an die EBEL-Vereine zur Bestätigung übersendet.

§10 EBEL-Meistertitel

- (1) Der EBEL-Verein, der die jährlich auszutragende EBEL-Meisterschaft gewinnt, trägt den Titel: "Meister/Champion der Erste Bank Eishockey Liga des Jahres"
- (2) Er erhält den Wanderpokal der EBEL

§ 11 Österreichischer Staatsmeistertitel

- (1) Der österreichische Verein, der in der Rangordnung der jährlich auszutragenden EBEL Meisterschaft im Play-off am weitesten vorne platziert ist erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister des Jahres“
- (2) Er erhält den Wanderpokal des ÖEHV

§ 12 IIHF Klubbewerbe

- (1) Die Teilnahmeberechtigung von EBEL-Vereinen an IIHF-Klubbewerben erteilt der jeweilige nationale Verband, wobei das Auswahlkriterium in den EBEL-Durchführungsbestimmungen festgeschrieben ist.

§ 13 Spielwertung

- (1) Es muss in jedem Spiel einen Sieger geben.
- (2) Der Sieger nach regulärer Spielzeit erhält zwei Punkte, der Verlierer keinen Punkt.
- (3) Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach zweiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“, in der jede Mannschaft jeweils nur vier Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens drei Feldspieler eingesetzt werden. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach ÖEHV Regeln. Der Ablauf des Penaltyschießens ist in den für die jeweilige Saison gültigen EBEL-Durchführungsbestimmungen festgehalten. Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime/Penaltyschießen) erhält einen weiteren Punkt.
- (4) Die Rangordnung erfolgt nach IIHF-Regel 611. Bei Punktegleichheit nach Ende des Grunddurchganges wird IIHF-Regel 611 angewendet.
- (5) Sollte in einem Play-off Spiel nach der regulären Spielzeit der Spielstand unentschieden sein, so wird nach einer Eisreinigung eine 20-minütige "Sudden Victory Overtime" bis zum Sudden Death gespielt. Sollte der Spielstand danach weiterhin unentschieden sein, so erfolgt eine weitere 20-minütige "Sudden Victory Overtime" bis zum Sudden Death usw., bis das entscheidende Tor fällt. Jede Mannschaft darf jeweils nur vier Feldspieler einsetzen, es müssen aber mindestens drei Feldspieler eingesetzt werden. Nach Ende der regulären Spielzeit sowie nach jeder weiteren 20-minütigen "Sudden Victory Overtime" erfolgt eine Eisreinigung.
- (6) Die Spielwertung erfolgt mit dem im Spielbericht angegebenen Ergebnis durch den ÖEHV-Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungsamt.

gungswesen, in Streitfällen (z.B Regelverstößen im Sinne Absatz (7), Protesterhebungen etc..) durch den Beglaubigungssenat des ÖEHV, dessen Entscheidungen unanfechtbar, jedoch zu begründen sind.

- (7) In folgenden Fällen wird ein Meisterschaftsspiel, unbeschadet weiterer Folgen, als verloren gewertet:
- a) Antreten (bei Spielbeginn) mit nicht ausreichender Spielerzahl (mindestens 10 Feldspieler und 1 Torhüter), wobei es auf ein Verschulden nicht ankommt
 - b) Nichtantreten oder um mehr als 90 Minuten verspätetes Antreten zum Eröffnungsbully wegen Verschulden einer Mannschaft
 - c) Nichtantreten oder um mehr als 90 Minuten verspätetes Antreten zum Eröffnungsbully wegen Verschulden beider Mannschaften (Wertung gegen beide EBEL-Vereine)
 - d) Einsatz eines nicht ordnungsgemäß gemeldeten Spielers
 - e) Einsatz eines gesperrten Spielers oder Trainers
 - f) Einsatz von zu vielen Spielern gemäß § 20 Abs. (2)
 - g) Verstoß gegen die Kaderrichtlinien der für die jeweilige Saison gültigen EBEL-Durchführungsbestimmungen (DFBST: Teil C)
 - h) Durch eine Mannschaft verschuldeter Spielabbruch
 - i) Durch beide Mannschaften verschuldeter Spielabbruch (Wertung gegen beide EBEL-Vereine gemäß Abs. 8)
 - j) Benutzung einer gesperrten Spielstätte
 - k) Absage oder Abbruch eines Spiels aufgrund am Spieltag auftretender technischer Probleme, wenn das Spiel nicht gemäß § 14 (4) nachgeholt wird (Wertung gegen Heim-Club, wobei es auf ein Verschulden nicht ankommt).
- (8) In den Fällen des Abs. (7) erfolgt die Wertung als verloren mit null Punkten, 0:5 Toren und für den Gegner mit zwei Punkten und 5:0 Toren gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet.

- (9) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere gemäß § 14 Abs. (4), und die Festsetzung von Vertragsstrafen bleiben von einer nachträglichen Spielwertung unberührt.
- (10) Bei Vorliegen eines Falles von Abs. (7) h) in einem Playoff-Spiel, erfolgt die Wertung dieses Spieles als verloren. Der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spieles.

§ 14 Spielverzögerung, -unterbrechung, -abbruch

- (1) Der EBEL-Verein hat die Unspielbarkeit der Eisfläche oder sonstige Hinderungsgründe für die Spieldurchführung dem zuständigen ÖEHV Wettspielreferat, den eingeteilten Schiedsrichtern und dem Gegner unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Stellen die Schiedsrichter fest, dass aufgrund höherer Gewalt oder technischer Probleme (z.B. mangelhafte Eisfläche oder schlechte Beleuchtung) die ordnungsgemäße Durchführung eines Spieles nicht möglich ist, so ist es unzulässig ein Meisterschaftsspiel anzupfeifen oder fortzusetzen.
- (3) Sind die Schiedsrichter aus den in Abs. (2) genannten Gründen gezwungen ein begonnenes Spiel zu unterbrechen, so darf der endgültige Abbruch erst nach einer Wartezeit von 45 Minuten erfolgen.
- (4) Wenn ein Spiel wegen verspäteter Anreise einer Mannschaft infolge höherer Gewalt nicht begonnen werden kann, ist der reisende Verein zu einer telefonischen Meldung verpflichtet. Nach einer maximalen Wartezeit von 90 Minuten ist das Spiel vom Schiedsrichter abzusagen. Ein wegen technischer Probleme nicht begonnenes Spiel muss in Abstimmung mit dem ÖEHV Wettspielreferat nachgeholt werden.
- (5) Wird ein Spiel vor Ende des zweiten Spieldrittels (außer verschuldeter Abbruch) abgebrochen, ist das Spiel neu auszutragen. Ein abgebrochenes Spiel ist für die Strafverbüßung einem ausgetragenen Spiel gleichzusetzen.
- (6) Wurden bereits zwei volle Spieldrittels gespielt (Abbruch vor Beginn des dritten Drittels), muss ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem solchen Nachtragsspiel wird das dritte Spieldrittels unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen.

- (7) Wird ein Spiel im dritten Spieldrittel abgebrochen, muss ebenfalls ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem solchen Nachtragsspiel wird die restliche Spielzeit unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches gespielt.
- (8) Bei Durchführung eines Nachtragsspiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die zum Zeitpunkt des Abbruches am Spielbericht als spielberechtigt aufgeschienen sind.
- (9) Bei einem neu auszutragenden Spiel (Abs. 5) sind alle Spieler spielberechtigt, die zum Beginn des abgebrochenen Spiels am Spielbericht aufgeschienen sind.
- (10) Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.
- (11) Ist die ordnungsgemäße Fortsetzung eines Spieles aufgrund bedrohlicher Haltung oder Übergriffen von Spielern oder Zuschauern nicht möglich, hat der Schiedsrichter das Spiel zu unterbrechen. Ein Spielabbruch soll nur erfolgen, wenn die erforderliche Sicherheit bei Fortsetzung des Spieles - ggfls. unter Ausschluss der Öffentlichkeit - nicht gewährleistet werden kann.
- (12) Im Falle einer Spielnachholung bzw. -fortsetzung bleibt der bisherige Heim-Club weiterhin Veranstalter. Dem Gast-Club sind gegen Nachweis die zusätzlich entstehenden gewöhnlichen Reisekosten für bis zu 28 Personen zu erstatten.

§ 15 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichteragenden unterliegen dem ÖEHV.
- (2) Der Schiedsrichterkader für die jeweilige EBEL-Saison wird von der EBEL Schiedsrichterkommission vor Saisonbeginn festgelegt.
- (3) Die Schiedsrichterbesetzungen erfolgen durch den Schiedsrichterreferenten des ÖEHV.
- (4) Gültigkeit haben die Regeln des Internationalen Eishockeyverbandes IIHF.

- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis spätestens 12 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages sämtliche Berichte und Anzeigen per Fax oder E-Mail dem Sekretariat des ÖEHV, dem EBEL-Sekretariat und dem Verein, der von einer Anzeige betroffen ist, zu übermitteln. Die vom Schiedsrichter angezeigten haben das Recht, per Telefax oder E-Mail zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss spätestens um 15.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages im Sekretariat des ÖEHV eingelangt sein.
- (6) Den eingeteilten Schiedsrichtern ist ein gesicherter Parkplatz in der Nähe des jeweiligen Stadions zur Verfügung zu stellen.
- (7) Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, eine Stunde vor Spielbeginn im Stadion anwesend zu sein.
- (8) Eingeteilte Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden.
- (9) Bei der Schiedsrichterbesetzung gilt das Regional Embargo für Schiedsrichter und Linesman aus einem der beteiligten Bundesländer. Slowenien, Ungarn und Kroatien werden gleich einem österreichischen Bundesland behandelt und das Regional Embargo sinngemäß angewendet. Seitens des ÖEHV Schiedsrichterreferates wird bestmöglich versucht, in entscheidenden Spielen auch von der Nationalität unabhängige Schiedsrichterteams einzusetzen.
- (10) Den Schiedsrichtern ist vom Heimverein folgende Verpflegung vor und während eines Spiels bereit zu stellen: Für jeden Schiedsrichter ausreichend Mineralwasser, Fruchtsäfte und Obst.

§ 16 Ausscheiden aus dem Spielbetrieb

- (1) Tritt ein EBEL-Verein innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen schuldhaft nicht ordnungsgemäß an oder verschuldet zweimal einen Spielabbruch, so scheidet der EBEL-Verein aus der laufenden Meisterschaft aus, es sei denn, die Generalversammlung der EBEL beschließt Abweichendes.
- (2) Scheidet ein EBEL-Verein aus dem laufenden Meisterschaftsspielbetrieb aus, werden alle Spiele dieses EBEL-Vereins in der laufenden Saison aus der Wertung genommen. Dies gilt nicht, wenn das Ausscheiden erst in den Playoffs erfolgt. In diesem Fall wird die zum Zeitpunkt des Ausscheidens lau-

fende Runde für den ausscheidenden EBEL-Verein als verloren gewertet. Scheidet ein EBEL-Verein während einer durch den Spielmodus der jeweiligen Saison vorgegebenen Platzierungs- bzw. der Qualifikationsrunde aus, werden alle Spiele dieses EBEL-Vereins für diesen Abschnitt der Meisterschaft, nicht jedoch des Grunddurchganges aus der Wertung genommen

§ 17 EBEL-Meisterschaftsaufsicht

- (1) Der ÖEHV und die EBEL können jederzeit Meisterschaftsspiele unter besondere Aufsicht stellen.
- (2) Dem Antrag eines EBEL-Vereins auf Anordnung der besonderen Aufsicht ist zu entsprechen, wenn dieser Antrag spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn beim EBEL-Sekretariat eingeht. Die Kosten trägt der den Antrag stellende EBEL-Verein.
- (3) Über das unter besondere Aufsicht gestellte Spiel hat der Aufsichtführende der EBEL und dem ÖEHV unverzüglich nach Spielende einen schriftlichen Bericht auf dem Formblatt des ÖEHV zu übermitteln.
- (4) Die beteiligten Clubs und Schiedsrichter sind von der EBEL darüber zu informieren, dass das betreffende Spiel unter besonderer Aufsicht steht.

§ 18 Spieltermine

- (1) Die Spieltermine werden vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes vom EBEL-Sekretariat in Abstimmung mit dem ÖEHV Wettspielreferat festgelegt.
- (2) Eine nachträgliche Änderung von Spielterminen ist nur auf Anordnung der EBEL oder auf Antrag eines EBEL-Vereins jeweils mit Einverständnis des Spielgegners und des ÖEHV Wettspielreferates zulässig.

§ 19 Genehmigungspflicht von anderen Spielen

Spiele von EBEL-Vereinen außerhalb des EBEL-Spielbetriebes sind den jeweiligen nationalen Verbänden zu melden und dürfen erst nach entsprechender Genehmigung ihres nationalen Verbandes durchgeführt werden.

§ 20 Spielbericht

- (1) Über alle Spiele im Bereich der EBEL sind Spielberichte mit dem offiziellen Statistikprogramm des ÖEHV zu fertigen, der Heimverein verpflichtet sich, den Spielbericht im Live-Scoring-System des ÖEHV zu führen. Am Kampfrichtertisch des Heimvereines dürfen nur Personen, die über einen gültigen Ausweis des jeweiligen nationalen Verbandes Platz nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Spielberichte, Formulare und Berichte möglichst mit Schreibmaschine oder EDV-unterstützt auszufüllen sind. Die Vereine sind verpflichtet, die Schiedsrichter alle Mitteilungen die EBEL betreffend durch die vereinseigenen Telefaxgeräte oder E-Mail Accounts durchgeben zu lassen.
- (2) Für jede Mannschaft dürfen maximal 20 Feldspieler und 2 Torhüter auf dem Spielbericht eingetragen werden.
- (3) Die Eintragung eines Spielers im Spielbericht wird als Teilnahme am betreffenden Spiel gewertet, selbst dann, wenn der Spieler nicht zum Einsatz gekommen ist. Mit Spielbeginn sind nachträgliche Eintragungen von Spielern nicht mehr möglich, es sei denn, sie stehen auf den Line-ups.
- (4) Die vom jeweiligen EBEL-Verein bevollmächtigten Mannschaftsleiter sind verpflichtet, jeweils 75 Minuten vor Spielbeginn dem Punktrichter des Veranstalters eine Mannschaftsaufstellung auf dem ÖEHV Line-Up Formular zu übergeben. Diese muss komplett und richtig ausgefüllt sein, die Unterschrift des Mannschaftsleiters sowie das Datum aufweisen.
Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellungen dem Spielberichtsoriginal beizufügen und dem ÖEHV Wettspielreferat sowie dem EBEL Statistikzuständigen zusammen zu übersenden. Auf die IIHF-Regel 204 Satz 1 wird verwiesen. Unterlässt der Mannschaftsleiter die Abgabe der Mannschaftsaufstellung, kann sich der EBEL-Verein nicht darauf berufen, die Eintragungen im Spielbericht seien unzutreffend oder unvollständig.
- (5) Jeder Spieler, der nicht im Spielbericht aufgeführt ist, gilt als nicht spielberechtigter Spieler mit der Folge einer Spielwertung gemäß § 13 Abs. (7) d).
- (6) Nach dem Spiel ist der Spielbericht auf Ausfüllung der Drittelergebnisse und des Endergebnisses, sowie Addierung der Tore und Strafminuten unter An-

gabe der Zuschauerzahl zu kontrollieren. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, nicht anwesende Spieler vom Spielbericht zu streichen.

- (7) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht können nur durch die Mannschaftsleiter und innerhalb von 30 Minuten nach Spielende beim Schiedsrichter erhoben werden.
- (8) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende evtl. Zusatzmeldungen bzw. Proteste der Mannschaftsleiter entgegenzunehmen und an den ÖEHV weiterzuleiten.
- (9) Die Spielberichte müssen vom Veranstalter sofort nach Beendigung eines Spiels an das Sekretariat des ÖEHV (Fax-Nr. 01 / 20 200 20 - 50), an den Verantwortlichen für die Statistik (Martin Kogler, 0316 687321) und das EBEL-Sekretariat (01 / 960 58 – 58) gefaxt werden.

III. Doping

§ 21 Dopingbestimmungen

- (1) Die Anti-Doping Bestimmungen des Österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes sind verpflichtend und vollinhaltlich anzuerkennen und umzusetzen (siehe § 18a der Satzungen des ÖEHV). Dies gilt auch für alle an der EBEL beteiligten nicht österreichischen Vereine.

IV. Spielberechtigung und Spielerpässe

§ 22 Spielberechtigung

Spielberechtigt ist jeder bei den EBEL-Vereinen übergeordneten nationalen Verbänden ordnungsgemäß gemeldete Spieler. Für Österreich = Österreichischer Eishockeyverband, Slowenien = Slowenischer Eishockeyverband, für Ungarn = Ungarischer Eishockeyverband und für Kroatien = Kroatischer Eishockeyverband.

§ 23 Antreten eines Spielers ohne Spielerpass

Das Antreten eines an sich spielberechtigten Spielers ohne Spielerpass hat für die betreffende Mannschaft keinen Punkteverlust, sondern lediglich die Bestrafung nach der Disziplinarordnung des ÖEHV zur Folge, sofern die Identität des Spielers auf der Rückseite des Spielberichts von einem dazu berechtigten Funktionär bestätigt wird.

§ 24 Vorgehensweise bei Matchstrafe

Einem Spieler, über den bei einem Spiel eine Matchstrafe verhängt worden ist, wird der Spielerpass nicht abgenommen. Der Spieler bleibt jedoch bis zur Entscheidung durch den EBEL-Strafsenat gesperrt (siehe Disziplinarordnung des ÖEHV).

§ 25 Farmteam-Regelung des ÖEHV

Jeder EBEL-Verein kann mit einem Verein einer niedrigeren Liga eine Farmteam-Regelung vereinbaren. Die detaillierte Regelung ist in den für die jeweilige Saison gültigen EBEL-Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 26 Regelung für zweite Mannschaften

Nimmt eine zweite Mannschaft eines EBEL-Vereines an einer Meisterschaft teil, gelten die Regelungen für Zweitmannschaften, welche in den für die jeweilige Saison gültigen EBEL-Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

§ 27 An- und Abmeldung/Tauschvorgänge/Leihabkommen

(1) Die An- und Abmeldung von Spielern mit nationaler Staatsbürgerschaft, von Transferkartenspielern mit ausländischer Staatsbürgerschaft und Tauschvorgänge von Spielern mit nationaler Staatsbürgerschaft, die im Ausland tätig sind und eine Transferkarte benötigen, auch wenn sie bei einem nationalen EBEL-Verein gemeldet sind, sowie der Abschluss von Spieler- Leihabkommen sind bis zum 31.01. der jeweiligen Saison möglich.

§ 28 Anzahl Tauschvorgänge

Die Anzahl der Tauschvorgänge ist in den für die jeweilige Saison gültigen Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 29 Wechsel von Transferkartenspielern

Transferkartenspieler mit ausländischer Staatsbürgerschaft dürfen während der gesamten EBEL-Meisterschaft (inkl. Play-off) den EBEL-Verein innerhalb der Erste Bank Eishockey Liga nicht wechseln.

§ 30 Einberufung U18 und U20 Nationalteam

Für die U18 und U20-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitung wird die Meisterschaft nicht unterbrochen. Die EBEL-Vereine stellen die betroffenen Spieler zur Verfügung. Bei Nichtbefolgen einer Einberufung gilt der Spieler bis zur Rückkehr der Juniorennationalmannschaften als gesperrt. Für Spieler, die wegen Krankheit oder Verhinderung dem Team absagen, gilt dieselbe Regelung.

§ 31 Wechsel von nationalen Spielern

Nationale Spieler haben bis 31.01. der jeweiligen Saison die Möglichkeit innerhalb der Erste Bank Eishockey Liga von einem zum anderen nationalen Verein zu wechseln, sofern der abgebende Verein schriftlich sein Einverständnis zu diesem Wechsel bekundet oder Gründe für einen berechtigten Austritt gemäß den Regelungen des jeweiligen nationalen Arbeitsrechtes vorliegen.

V. Disziplinarmaßnahmen

§ 32 Automatische Sperren

- (1) Erhält ein Spieler oder Offizieller in einem Meisterschaftsspiel eine Matchstrafe oder die zweite Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er in dem darauf folgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.
- (2) Erhält ein Spieler die zweite Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er in dem darauf folgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die vierte, sechste usw. Spieldauerdisziplinarstrafe.
Erhält ein Spieler eine Spieldauerdisziplinarstrafe deswegen, weil er in demselben Spiel seine zweite Disziplinarstrafe erhalten hat, so zählt für die Berechnung nach Satz 1 nur die Spieldauerdisziplinarstrafe.
Nach Abschluss der jeweiligen Spielzeit (Saison) werden alle nicht verwirklichten Spieldauerdisziplinarstrafen gelöscht.

§ 33 Zusätzliche Disziplinarmaßnahmen

- (1) Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des EBEL-Strafsenates nach Abschluss eines Spieles jeden im Verlauf dieses Spieles sich ereignenden Vorfall zu untersuchen und Ermittlungen anzustellen sowie zusätzliche Strafen gegen EBEL-Vereine und Spieler auszusprechen.
- (2) Anzeigen eines Vereines sind nur möglich, wenn Vergehen vom Schiedsrichterteam nicht geahndet worden sind.
- (3) Ab Beginn des Halbfinal Play-offs sind Anträge der EBEL Vereine auf Ergreifung zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen nach Regel 510 des Regelbuches des IIHF nicht mehr möglich. Alle Halbfinal- und Finalspiele werden vom EBEL-Strafsenat mittels Videokontrolle überprüft.
- (4) Entsprechende Ermittlungsverfahren sind unmittelbar nach Ablauf der Anzeigefrist einzuleiten, mit dem Ziel, dieses Verfahren inkl. Urteilsverkündung bis 24.00 Uhr des dem nächsten Spieltag vorhergehenden Tages abzuschließen, spätestens jedoch bis längstens 10.00 Uhr des Spieltages.
- (5) Der Strafrahen für zusätzliche Sperr- und Geldstrafen ergibt sich aus dem EBEL-Strafenkatalog.

- (6) Bei Wechsel eines Spielers oder Trainers zu einem ausländischen Verein, ruht der noch nichtvollzogene Rest der Strafe und muss dieser vor der Aufnahme einer neuerlichen Tätigkeit im Inland verbüßt werden.

§ 34 Zuständigkeit des EBEL-Strafsenates für Disziplinarmaßnahmen

- (1) In allen Fällen von Verletzungen der EBEL-Grundregeln, der EBEL-Durchführungsbestimmungen sowie insbesondere bei Verletzung von Bestimmungen des Regelbuches der IIHF und der integrierenden Vertragswerke (siehe § 2), ist der EBEL-Strafsenat für die Festsetzung von Strafen gegenüber EBEL-Vereinen durch Beschluss zuständig.
- (2) Die Begleichung vom EBEL-Strafsenat ausgesprochenen Strafen und der entsprechende Zahlungseingang wird dem EBEL-Strafsenat nach Ablauf der Zahlungsfrist gemeldet.

§ 35 Ermittlungsverfahren

- (1) Der EBEL-Strafsenat kann in allen Fällen ermitteln, in denen ihm ein Verstoß gegen die EBEL-Grundregeln, EBEL-Durchführungsbestimmungen sowie insbesondere gegen Bestimmungen des Regelbuches der IIHF und der integrierenden Vertragswerke (siehe § 2) bekannt wird.
- (2) Eine Anzeige seitens eines Vereines ist nur bis längstens 12 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages unter gleichzeitiger Übermittlung einer entsprechende Videoaufzeichnung via E-Mailübertragung sowie dem Nachweis über die Einzahlung (E-Banking Beleg) einer Antragsgebühr von € 500,-- zulässig.
- (3) Der EBEL-Strafsenat teilt dem von einer Vereinsanzeige Betroffenen telefonisch oder schriftlich, per Fax oder E-Mail, den zugrunde liegenden Sachverhalt mit der Aufforderung mit, zum Inhalt der Anzeige innerhalb einer Notfrist bis spätestens 18.00 Uhr des selben Tages schriftlich Stellung zu nehmen. .
- (4) Anzeigen über Publikumsausschreitungen oder Versagen des Ordnerdienstes können nur seitens des Schiedsrichterteams oder eines vom ÖEHV oder der EBEL beauftragten Spielbeobachters erstattet werden.
- (5) Sämtliche Anzeigen sind an folgende E-Mail Adressen bzw. Faxnummern zu richten:

strafsenat@eishockey.at oder 01/2020020-50
strafsenat@erstebankliga.at oder 01/96058-58

§ 36 Entscheidung durch den EBEL-Strafsenat

- (1) Der EBEL-Strafsenat setzt Strafen grundsätzlich durch Beschluss aufgrund der Aktenlage fest, wobei es ihm vorbehalten bleibt im Bedarfsfall eine mündliche Verhandlung abzuführen.
 - a) Fernseh- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich als Beweismittel zulässig. Über die Tauglichkeit derselben für den zur Entscheidung anstehenden Einzelfall entscheidet der EBEL-Strafsenat nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - b) Der Beschluss des EBEL-Strafsenats ist stichwortartig zu begründen, wobei der Sachverhalt und die angewendeten Rechtsnormen sowie die Strafzumessungsgründe benannt werden. Im Übrigen ist anzugeben, ob und ggf. welche Beweismittel verwertet wurden. Eine formularmäßige Begründung ist ausreichend. Der Beschluss muss eine Kostenentscheidung enthalten.
 - c) Gegen den Beschluss des EBEL-Strafsenats ist kein Rechtsmittel zulässig
- (2) Bestätigt sich der Anfangsverdacht nicht oder wird von der Verhängung einer Strafe abgesehen, so stellt der EBEL-Strafsenat das Verfahren durch Beschluss ein. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 37 Besetzung und Berufung des EBEL-Strafsenates

- (1) Der EBEL-Strafsenat entscheidet ausschließlich über Vorfälle im Rahmen der EBEL in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und die Beisitzer des EBEL-Strafsenates werden in der EBEL Generalversammlung für die Dauer von 3 Saisonen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied desselben per

Umlaufbeschluss von den EBEL Vereinen zu bestellen und bei der nächstmöglichen EBEL Generalversammlung als Ersatzmann zu bestätigen.

§ 38 Tagungsort

Der EBEL-Strafsenat tagt grundsätzlich in Wien, es sei denn, der Vorsitzende bestimmt aus Sachgründen einen anderen Tagungsort. Ein Rechtsanspruch auf Bestimmung eines anderen Tagungsortes besteht nicht.

Wien, am 6. August 2009